

Stadtrecht der Stadt Schortens

Aufwandsentschädigungssatzung

- 1. Änderung -

der Stadt Schortens über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Verdienstaufschlag und Sitzungsgeldern an die Ratsmitglieder der Stadt Schortens, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der ab 01.11.2016 gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 27.04.2018 folgende Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 13 - Sonstige ehrenamtlich Tätige, Ziffer 3 Satz 1, erhält folgende Fassung:

3. Accumer Mühle

Der/die Grundstückswart der Accumer Mühle erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 160,00 Euro/Monat, die des Mühlenwarts beträgt 200,00 Euro/Monat.

Schortens, 27.04.2017

G. Böhling
Bürgermeister